

Nachweisführung bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle aus der Bau- und Handwerkertätigkeit



Merkblatt

Für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen bei kleineren und mittelgroßen Baustellen kommt in vielen Fällen die Abholung durch einen Containerdienst (sog. Holsystem auf der Grundlage eines Sammelentsorgungsnachweises) nicht in Frage. Manche Handwerker bringen deshalb die auf der Baustelle angefallenen gefährlichen Abfälle von dort auf ihren Betriebshof; vom Hof des Handwerkers werden sie dann von einem Einsammler bzw. Entsorger abgeholt. Noch häufiger kommt es in der Praxis vor, dass die Handwerker die gefährlichen Abfälle mit eigenen Fahrzeugen von der Baustelle direkt zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage transportieren.

Um den Aufwand bei der Nachweisführung für kleine und mittelständische Handwerksbetriebe in Grenzen zu halten, wird in Baden-Württemberg in diesem Zusammenhang folgende „Handwerkerregelung“ von Seiten der SAA akzeptiert:

Sofern die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Die gefährlichen Abfälle fallen durch die Tätigkeit eines Bau-/Handwerksbetriebs auf einer außerhalb des eigenen Betriebs gelegenen Bau-/Einsatzstelle an. Vergleichbar damit sind Fälle, in denen ein Unternehmen/Dienstleister bei seinen Kunden vor Ort Wartungsarbeiten vornimmt, bei denen ebenfalls gefährliche Abfälle anfallen.
- Die Abfallmenge pro Abfallart ist kleiner als 2 Tonnen pro Bau-/Einsatzstelle.
- Die Bau-/Einsatzstelle, das Betriebsgelände des Bau-/Handwerksbetriebs bzw. die Entsorgungsanlage, zu der die Abfälle gebracht werden, sowie der Transportweg befinden sich in Baden-Württemberg.

können folgende Transporte von gefährlichen Abfällen ohne Entsorgungsnachweis und Begleitschein erfolgen:

- a) der Transport der Abfälle durch den Handwerker von der Bau-/Einsatzstelle bis zum Betriebsgelände des Bau-/Handwerksbetriebs
- b) der Transport der Abfälle durch den Handwerker unmittelbar von der Baustelle zu einer für die Annahme des Abfalls zugelassenen Entsorgungsanlage

In den Fällen gemäß a) erfolgt die weitere Entsorgung vom Betriebsgelände nach den Vorgaben der Nachweisverordnung. Bei den Fällen gemäß b) hat die Entsorgungsanlage für solche Abfallanlieferungen einen Sammelentsorgungsnachweis vorzuhalten; die Entsorgungsanlage stellt dem anliefernden Betrieb einen Übernahmeschein in Papierform aus.

Bei der Entsorgung nachweispflichtiger nicht gefährlicher Abfälle (z. B. HBCD-haltige Dämmstoffe) kann in gleicher Weise verfahren werden.

Das Merkblatt ist mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abgestimmt.